

**Bekanntgabe**  
**- gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstr.15c, 54292 Trier, hat die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Veränderung des Ausbaus und der Nutzung der Gewässer III. Ordnung (Klinkbach, Rolkemsbach und Aacher Bach) in der Ortsgemeinde Aach, L 43, beantragt. Im Zusammenfluß von Klinkbach und Rolkemsbach kam es in der Vergangenheit wiederholt zu extrem starken Überflutungen in der Ortslage Aach. Das hydraulisch sehr ungünstig angeordnete Rohrsystem soll in seiner Leistungsfähigkeit auf zu einem 100-jährlichen Regenereignis wesentlich verbessert werden. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung anhand der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut nicht relevant waren. **Inbesondere ist eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Wasser nicht zu konstatieren.** Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
-Untere Wasserbehörde-  
Az.: 11-661-40  
Trier, den 08.03.2021  
Im Auftrag  
Norbert Rösler, Baudirektor